



Westfälische Stadtrechte

Unna

Münster, 1930

d) 1702 Dez. 17 / 1712 Febr. 20 Ratsbeschlüsse betr. die
Forensenkontribution.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70677)

passiren ließe. — 3. Wegen der Zahlung wird Receptori Werne aufgegeben, kein ander Geldt zu empfangen, als zu Cleve in Cassa außzugeben oder sonst per assignationem zu zahlen stehet. Jedoch daß denen Contribuenten bevor pleibet, ohnpassabel Geldt jeden Rthlr. mit einem Stüfer zu belegen. — 4. Daferne Contribuentes nach der Publication und deren Einhalt nicht zeitig bezahlen solten oder einen Termin an den andern kommen ließen, wird dem Receptori freygestellt, die Zahlung bester Gestalt executive bezutreiben, auch allenfalls einen Executanten in der Saumbhafftigen Häuser auf deren Köste so lang hinzuweisen, biß ein jeder Termin völlig abgefuhret. — 5. Sollen die Gelder zu keinem andern Ende, als zu denen Königlichen Stewren, wie das in utroque Senatu abgefassetes protocollum ab ao. 1704 außtrucklich anweist, krafft dessen auch Niemandten einige Compensation zugestanden werden magt. — 6. Wurden die Stewr-gelder ad Cassam requiriret werden, so soll das port dießfals dem Receptori gutgethan werden. — 7. Ist resolvirt worden, dem Receptori zwey Reichsthaler pro centum berechnen zu lassen. — 8. Hingegen verspricht der Receptor keine Schad- oder Executions-gelder der Stadt zur Last zu setzen. — 9. Nicht weniger auch derselbe verbunden seyn soll, jeden Termin, auch dießmahlen, was zu zahlen ist, ohne einige Ersetzung vorzuschießen. — 10. Denen Stadts-Dieneren und Pförtneren mag Receptor, was Magistratus dießfals pro labore gutfindet, in Rechnung bringen, und sollen solche Stadts-Dienere und Pförtner keine Salarium fordern, biß Sie allemahl jeden Termin, der zeitig vom Magistrat von der Cangel publiciret werden soll, richtig bengetrieben. — 11. Endlich verspricht mehrgemeldeter Receptor allen möglichsten Fleiß anzuwenden, auch wegen dieser Receptur keine Compensation oder Retention, unter welchem Praetext es seyn könnte, zu machen, sondern diese Gelder purè zu Abführung der Königlichen Stewren einzunehmen

Diederich von
Werne.

Jussu Senatus
D: Delfterhauß
Secr.

d) Forensencontribution.

Über diese besondere Steuer, die durch eigens dafür bestellte Receptoren erhoben wurde, unterrichten folgende Auszüge:

„Der Forensen jährliche Contribution angehend“

Infolge ungewöhnlicher Höhe des Steuercontingents, das durch viele „Außschläge unter die Bürgerschaft und übrige Contribuenten“ nicht hat gedeckt werden können, „So ist . . . in utroque senatu Beyseyns Vorgängere der Gemeinheit und Gilderichter einhellig beliebt und concludirt worden, daß dieses Jahrs und folgender Jahren Forensencontribution ad ein Reichsthaler Orth von jedem Schepffelsede doppel-pfächtigen Landes und ein Blam(üser) von einem Schepff(elsede) nur einfache Pfacht eintragenden Landes zum Behuiff der Stadt jährlichen

Stewren verwendet, auch von denen beyden Rent-Cämmerern Werne und Rademacher die Specification der Forensen Contribuenten sampt darüber gefuhrten Rechnungen von Jahren zu Jahren denen Rahts und Gemeinheits deputatis extradiret werden sollen. Solte aber gemeine Stadt Renthe Cammer benötigte Mitttele zur Abzahlung jährlicher Pensionen und anderer nöhtiger Außgaben inskuffstig ermangeln, wird gesambtes Rahts- und Gemeinheits-Collegium jeden Jahrs besorgen, damit dießfaß behörende sublevation der Renthecammer zu gemeiner Stadt Besten geschehe." (Protokoll v. 17. Dez. 1702.)

Ist in consessu magistratus H. Kaspar Wiethauß zum Receptorn der Forensen Contribution angeordnet worden und zwarn also, daß er pro hoc anno von einem Schepfelsede Erblandes, wovon sonst ein Bürger auff jede Schätzung einen Stüfer zahlt 20 Stüfer.

Und vom Schepfelsede Erb- und zugleich Zehndlandes, so 9 § uff jede Schätzung thut, 15 ft.

Vom Schepfelsede Pfachtlandes aber, wovon ein Bürger nur 6 § uff jede Schätzung zahlt, nur 10 ft. einzunehmen und zu berechnen haben solle. (Protokoll v. 20. Februar 1712.)

e)

„Rahts- und Gemeinheits-Schlüße in puncto der Kuh- und Viehschätzung wegen der neuen und alten Heide.“

Am 9. Mai 1695 wird von sitzendem und alten Rat mit Zuziehung der Borgänger der Gemeinheit und der Bilderichter beschlossen, daß zu zahlen ist:

I. in der neuen Heide:

von einer Kuh 40 ft.

II. in der alten Heide:

von einer milchgebenden Kuh 20 ft.

von einem Pferd 20 ft.

von einem gusten oder schmahlen Rind 10 ft.

von einem Schaf 4 ft.

von einem Esel 7 ft. 6 §

Am 21. Mai soll das Vieh in die Heide getrieben werden. Sechs Deputierte, darunter beide Camerarii, haben für Einziehung der Gebühren, die im voraus erfolgt, und Beobachtung der Vorschriften zu sorgen.

Die Gebühren werden in den folgenden Jahren bis 1716 jedesmal in der ersten Hälfte des Mai festgesetzt; daraus erwähnenswert:

Am 11. Mai 1698 wird beschlossen, „daß kein Bürger sich gelusten laßen soll, seine Pferde in der Stadt alte Heyde zu bringen, er hab dan zuorderst die Weidegebühr ad einen Reichsthaler und fünfzehn Stüfer vor jedem Stück Pferdes an die zeitige Herren Camerarien würcklich erlegt.